



Eckpunkte für die Reform im Betreuungsrecht

1. Allgemein

- Bei den Voraussetzungen einer Betreuung sollte nur noch an „Krankheit und Behinderung“ angeknüpft werden
- Aufgabenkreis „alle Angelegenheiten“ sollte abgeschafft werden
- Unterstützungsprinzip weiterentwickeln
 - Selbstbestimmung in **und** außerhalb der Betreuung
 - Insbesondere Art. 12 Abs. 4 BRK: Rechte, Wille und Präferenzen des Betroffenen
 - Art. 12 Abs. 3 und 4 BRK gelten für alle Unterstützungssysteme, nicht nur für die Rechtliche Betreuung, sondern z.B. auch für Ehegattenvertretung, für Vorsorgevollmacht und für alle sozialrechtlichen Unterstützungsformen!
- Schutzprinzip nicht vergessen
 - Schutz, wenn kein freier Wille **und** Selbstgefährdung
 - Das ist keine Bevormundung und darf auch nicht so praktiziert werden!
 - Muss nicht über § 1896 Abs. 1a BGB, die „Wohlschranke“ in § 1901 Abs. 3 S. 1 BGB und die Zwangsmaßnahmen hinaus im Gesetz verankert werden
- Subsidiarität der Betreuung / Vorrang anderer Hilfen stärken
 - Innerhalb des Betreuungswesens & Außerhalb
 - Stärkung des Sozialberichts
 - Stärkung der Vermittlungsfunktion der Behörde
 - Effektive Einbeziehung der Behörde in die sozialrechtlichen Verfahren, z. B. Teilhabe- / Gesamtplanverfahren
- Strukturen und Organisation
 - Akteure im Betreuungswesen in Stand setzen, ihre Aufgaben wahrzunehmen
 - Im Interesse der Betroffenen

2. Unterstützungsprinzip I: Neuformulierung des § 1901 BGB

- (erklärte) Wünsche und mutmaßlicher Wille statt subjektives Wohl (§ 1901 Abs. 2 BGB)
- Grenze: Selbstgefährdung bei fehlender Einsichts- und Steuerungsfähigkeit statt objektive Wohlschranke (§ 1901 Abs. 3 BGB)

- Einsatz der Stellvertretung als Mittel nur, wenn und soweit erforderlich (§ 1901 Abs. 1 BGB)
- Dieses Prinzip muss durchgängig beachtet werden. Einschränkungen nur im Einklang mit und auf Grundlage der (neu formulierten) Wohlschranke. Die Zwangsmaßnahmen §§ 1903, 1906, 1906a BGB sind Konkretisierungen dieses Grundsatzes (einschließlich der „Wohlschranke“), keine Ausnahmen davon. Zusätzliche „Sondergrenzen“ dürfen nicht eingeführt werden.

3. Unterstützungsprinzip II: Grundsätze des § 1901 BGB als Handlungsmaßstab für alle Akteure

- Gerichte, z. B. bei Betreuerauswahl, Beratung, Aufsicht und Kontrolle, Genehmigung usw.
- Betreuungsbehörde, z. B. bei Betreuervorschlag, Gerichtshilfe, Beratung, Vermittlung anderer Hilfen usw.
- Betreuungsverein, auch bei Querschnittsarbeit
- Verfahrenspfleger

4. Unterstützungsprinzip III: Verfahrenspfleger

- Aufgabe: Unterstützung und Schutz bei der Ausübung der Rechte (BRK: „Ausübung der Rechts- und Handlungsfähigkeit“) im Verfahren (in diese Richtung schon BtG 1990: „Helfer und Unterstützer“ im Verfahren)
- Rechtsstellung
 - unabhängig (vom Gericht, von der Behörde, vom Betroffenen), aber nicht frei, sondern rechtlich gebunden (Aufgabe und Pflichten)
 - Aufgabe (s.o.) bestimmt seine rechtliche Stellung und seine Pflichten im Verfahren
 - Verdrängt den Betroffenen nicht aus dem Verfahren (missverständlich formuliert „kein Vertreter“)
 - Tätigkeit für den Betroffenen nach Maßgabe des § 1901 BGB, d.h. Willen des Betroffenen durch persönliches Gespräch u.a. erforschen und dem Gericht vermitteln, bei gewünschten Handlungen (zB Rechtsmitteln) Betroffene unterstützen oder selbst einlegen, wenn dieser dazu nicht in der Lage ist (und sich dadurch nicht erheblich (s.o.) selbst schädigt)
 - keine Hilfsperson des Gerichts, d.h. keine Sachverhaltsermittlung anstelle des Gerichts
 - Auswahl muss Unabhängigkeit des Verfahrenspflegers sichern: Behörde soll Pool bilden, Gericht daraus bestellen

5. Unterstützungsprinzip IV: Selbstbestimmung und Beteiligung des Betroffenen im Betreuungswesen stärken

- durch Behörde im Vorfeld, zu Beginn und während der Betreuung
- durch Behörde bei Vorschlag des Betreuers
- durch Gericht bei Beratung, Aufsicht, Kontrolle und Genehmigung

6. Unterstützungsprinzip V: Selbstbestimmung und Beteiligung des Betroffenen *außerhalb* des

Betreuungswesens stärken

- z. B. in gerichtlichen und in (Sozial-) Verwaltungs-verfahren:
- Ziel: Unterstützung durch Betreuer im Verfahren statt Verdrängung
- Erster Schritt: Beschluss der JuMiKo vom 7.11.2019 zur Reform des § 53 ZPO

7. Strukturen

- Öffentliche Aufgaben des Erwachsenenschutzes werden wahrgenommen von Gericht – Behörde – Verein – Betreuer auch: Bevollmächtigte!
- Gemeinsam und arbeitsteilig
- Grundlage: Staatliche Schutzpflicht für vulnerable Erwachsene (GG & BRK)

- Gericht: Rechtsschutz im Einzelfall
 - Gewährleistet, dass der Anspruch des Betroffenen auf Unterstützung und Schutz bei der Ausübung seiner Rechts- und Handlungsfähigkeit im Einzelfall verwirklicht wird
 - Schutz des Betroffenen vor Grundrechtseingriffen
 - Beratung **und** Aufsicht über Tätigkeit des Betreuers (nicht nur Kontrolle!)
 - Alle Instrumente des Gerichts (Bericht, Genehmigung etc.) dienen diesen beiden Zielen (Beratung und Aufsicht)!
 - Maßstab: Pflichtgemäßes Handeln des (selbständigen) Betreuers – und damit vor allem § 1901 BGB

- Kommunale Betreuungsbehörde
 - Lokale Infrastruktur
 - Information und Beratung von Bürgern
 - Vermittlung anderer Hilfen
 - Unterstützung des Gerichts im Verfahren durch Ermittlungen
 - Gewährleistungsverantwortung für Angebot von (nicht familienangehörigen) Betreuern
 - Notfalls: Übernahme der Betreuung

- Betreuungsverein
 - nimmt öffentliche Aufgaben wahr bei
 - „Querschnittsaufgaben“
 - Führung von Betreuungen über Angestellte oder ehrenamtliche Mitglieder als Vereinsbetreuer oder als Institution (mit Übertragung auf diese)

- Vertretungsregelung (insbesondere bei eigenen Angestellten und ehrenamtlichen Mitgliedern)
 - Übertragung dieser Aufgaben unmittelbar durch Gesetz oder auf gesetzlicher Grundlage durch öffentlich-rechtlichen Vertrag + Finanzierung als öffentliche Aufgaben
 - Übertragung von weiteren Aufgaben in geeigneten Fällen/bei geeigneten Strukturen z.B. zur Sozialberichterstattung und Betreuervorschlag (Subsidiaritätsprinzip), Verbleib der Verantwortung bei Behörde (wie § 79 SGB VIII), Sicherung gegen Interessenkollision

- berufliche Betreuer
 - Rechtliche Betreuung auch bei (Berufs-) Betreuern ist öffentliche Aufgabe
 - Im Interesse der Betreuten: (Weiter-) Entwicklung des Berufs / Professionalisierung
 - Erfüllung von (persönlichen, fachlichen und organisatorischen) Mindestvoraussetzungen vor Bestellung
 - Register / Zulassungssystem
 - Vorrang vor Behörde
 - Selbständigkeit bei der Tätigkeit im Interesse des Betroffenen (im Verhältnis zum Gericht und zur Behörde)
 - Vertretungsregelung

- ehrenamtliche Betreuer
 - Rechtliche Betreuung auch bei ehrenamtlichen Betreuern ist öffentliche Aufgabe
 - Anbindung an Betreuungsverein (Qualifizierung)
 - Vertretungsregelung